

Satzung der Gemeinde Hasbergen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für Ratsmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für Ratsmitglieder erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde Hasbergen wird unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet - länger als zwei Monate nicht aus, wird keine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit gezahlt. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die dem/den Stellvertreter/n des Bürgermeisters als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Mit der nach §§ 2 und 3 gezahlten Aufwandsentschädigung und dem gezahlten Sitzungsgeld sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses und der Fraktion entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten der Funktionsträger abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen; diese beträgt 20,00 € je Sitzung. Die monatliche Aufwandsentschädigung mit Kinderbetreuung beträgt 100,00 €.
- (2) Außerdem erhält jedes Ratsmitglied als Angehöriger einer Gruppe oder Fraktion für die Teilnahme an den Gruppen-/Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 24 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (3) Ein Sitzungsgeld im Sinne des Absatzes 1 wird auch für Besprechungen oder Tagungen mit mehreren Fraktionen oder Gruppen, zu denen der/die Bürgermeister/in schriftlich eingeladen hat, gezahlt. Für Termine mit rein

repräsentativem Charakter (Einweihungen, Empfänge, Geburtstage o.Ä.) wird grundsätzlich kein Sitzungsgeld gezahlt.

- (4) An Mitglieder des Umlegungsausschusses wird je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Die vom Rat der Gemeinde Hasbergen in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lengerich, in andere Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereine etc. berufenen Ratsfrauen und Ratsherren, die als Vertreter der Gemeinde Hasbergen deren Mitglieds- und Beteiligungsrechte wahrnehmen, erhalten - soweit es sich nicht um Bedienstete der Gemeinde Hasbergen handelt - ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, sofern diese Gremien nicht selbst an ihre Teilnehmer*innen eine Aufwandsentschädigung zahlen.

- (5) Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung, sofern nicht jede Sitzung nach einer völlig eigenständigen, von der nachfolgenden Sitzung sachlich überwiegend unabhängigen Tagesordnung geführt wird; in Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Dauert eine Sitzung länger als 2,5 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen -gleich welcher Art-, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (6) Ratsmitglieder, die eine Ratssitzung oder Ausschusssitzung leiten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro geleiteter Sitzung.
- (7) In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich zum 01.06. und 01.12. für das vorangegangene Halbjahr abgerechnet und ausgezahlt.
- (9) Mit Beginn der Legislaturperiode 2021-2026 werden den Ratsmitgliedern grundsätzlich alle Dokumente (Einladung zu Sitzungen, Protokolle, Vorlagen, etc.) nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt. Jedes Ratsmitglied kann dementsprechend die benötigten Unterlagen auf einem geeigneten Gerät digital bereithalten bzw. entsprechende Ausdrucke erstellen. Entstehende Kosten für das Bereitstellen der dafür benötigten Hardware einschl. aller mit einem Ausdruck anfallenden Kosten sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten. Einzelne Ratsunterlagen mit einem Umfang von mehr als 100 Seiten und großformatige Pläne werden auf Antrag in Papierform bereitgestellt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters und Fraktions-/Gruppenvorsitzende

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a. an den/die Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 120,00 € |
| b. an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Fraktions-/Gruppenmitglied | 20,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Wird ein Gruppenvorsitzender als Vertreter für mindestens zwei Fraktionen tätig, so entfällt eine Entschädigung für die jeweiligen vertretenen Fraktionsvorsitzenden. § 3 Abs. 2 gilt für die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

Aufwandsentschädigung für hinzuberufene Mitglieder in Ratsausschüssen (§§ 71, 73 NKomVG)

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von 25,00 € je Sitzung; darin ist abweichend von § 1 Abs. 4 die Entschädigung für jegliche Fahrtkosten enthalten.

§ 5

Erstattung von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten

- (1) Soweit für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, seiner Ausschüsse, sowie des Verwaltungsausschusses Verdienstaufschlag geltend gemacht wird, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 €/Stunde erstattet.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde in Ausübung des Mandats werden an den/die Stellvertreter/in des Bürgermeisters 80,00 € anstelle einer Einzelabrechnung als monatlicher Durchschnittsbetrag gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung und Fortbildungsveranstaltungen für Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied oder einem dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglied durchgeführten Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhält diese/r Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts nach den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Hasbergen, den 13.12.2021

Gez. Schäfer

Bürgermeister

Hinweis: Bereitgestellt im Internet am 21.12.2021

Aushang am 21.12.2021